

Per E-Mail senden: hilfsfonds-reha@dguv.de

# Antrag auf einen Zuschuss zu den Energiekosten im Rahmen des Hilfsfonds Rehabilitation nach § 36a SGB IX bzw. Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV)

Bitte lesen Sie sich vor Ausfüllen des Antrags zunächst sorgfältig die nachstehenden Hinweise durch:

#### **Hinweise zum Anspruch**

- 1. Als Leistungserbringer nach § 36a Abs. 2 SGB IX können Sie bei einem Rehabilitationsträger einen einmaligen Zuschuss zum Ausgleich der in **2022** erheblich gestiegenen Preise für Erdgas, Wärme, Brennstoffe und Strom beantragen.
- 2. Der Beginn des Betriebes der antragstellenden Einrichtung muss vor dem 31.12.2021 liegen.
- 3. Energiekosten (Gas-, Fernwärmekosten und sonstige Brennstoffarten sowie Stromkosten) in diesem Sinne sind tatsächlich entstandene und durch Rechnungen der Energieversorger/Brennstoffhändler belegbare Ausgaben für sämtliche Energieträger. Einnahmen (z. B. Einspeisevergütungen) sowie die erhaltenen Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz müssen abgezogen ("in Anrechnung gebracht") werden. Vergl. im Übrigen § 2 ReHV. Bitte stellen Sie den Antrag daher erst dann, wenn Ihnen von Ihren Versorgungsunternehmen etc. die kompletten Jahresabrechnungen für 2021 und 2022 vorliegen.
- 4. Über die Summen der berücksichtigungsfähigen Energiekosten **2022** und **2021** ist ein Nachweis eines sachverständigen Dritten (z. B. des Wirtschaftsprüfenden) vorzulegen. Entstandene, angemessene Kosten des sachverständigen Dritten (z. B. des Wirtschaftsprüfenden) werden gegen Vorlage eines Abrechnungsnachweises in diesem Zusammenhang in angemessener Höhe erstattet. Nach der Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV) wird ein Betrag von durchschnittlich 2 Stunden und maximal 150,00 Euro je Stunde als angemessen erachtet. Sollte die Abrechnung diesen Betrag übersteigen, ist dies zu begründen.
- 5. Wird ein Zuschuss in Anspruch genommen, haben Sie unter Berücksichtigung der Regelung nach § 29a Erdas-Wärme-Preisbremsengesetz zu bestätigen, dass kein Boniund Dividendenverbot vorliegt (§ 3 Abs. 4 Satz 3 ReHV).
- 6. Eine doppelte Kompensation (Zuschuss nach § 36a SGB IX neben Leistungen aus dem Hilfsfonds für Krankenhäuser, § 26f KHG) ist ausgeschlossen.
- 7. Für die der Zuschusshöhe zugrunde gelegten Belege, Nachweise und Rechnungen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Steuerunterlagen (6 Jahre).

Zu den anspruchsberechtigten Leistungserbringern nach § 36a SGB IX gehören vertragliche Leistungserbringer, die in den Jahren **2021** und **2022** für die Deutsche Rentenversicherung (DRV), Krankenversicherung (KV) oder Unfallversicherung (UV) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation stationär oder ganztägig ambulant erbracht haben. Hierzu gehören auch Einrichtungen, die für Reha-Träger medizinische und berufliche Leistungen als Komplexleistung erbringen (insbesondere RPK- und Phase II-Einrichtungen) sowie ARS-Einrichtungen mit ganztägigem Leistungsangebot (mehr als 6 Stunden pro Tag).

Die Antragstellung erfolgt einmalig für den Hauptstandort einschließlich der Nebenstandorte.

Der Anspruch auf einen Zuschuss besteht nur **einmalig**. Daher kann eine medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung nur **bei einem** der Rehabilitationsträger:

- Deutsche Rentenversicherung (DRV),
- Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) oder
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

einen Antrag stellen.

Die Zuständigkeit eines Reha-Trägers richtet sich nach dem Hauptbelegerprinzip: Der Antrag auf Energiekostenzuschuss ist bei dem Rehabilitationsträger zu stellen, auf den im Jahr 2022 quantitativ die größte Belegung entfallen ist, d. h. bei der DGUV nur dann, wenn auf die Gesamtheit der UV-Träger (Berufsgenossenschaften/Unfallkassen) im Vergleich zur GKV oder DRV im Jahr 2022 die größte Belegung entfallen ist.

Die Zuschusshöhe beträgt 95 % des Differenzbetrages zwischen den entstandenen Energiekosten der Jahre **2022** im Vergleich zu **2021**.

Medizinische Rehabilitationseinrichtungen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden, richten ihren Antrag an den jeweiligen betreibenden Träger.

#### Checkliste für Antragsteller

Zur Erstellung dieses Antrages benötigen Sie:

- die vollständigen Jahresabrechnungen Ihrer Energie-Versorgungsunternehmen; bitte stellen Sie den Antrag erst dann, wenn Ihnen von Ihren Versorgungsunternehmen etc. die Jahresabrechnungen für **2021** und **2022** vorliegen.
- den Nachweis über die entstandenen Energiekosten nach § 4 Absatz 1 ReHV des sachverständigen Dritten/Revisionsamtes
- den Nachweis der notwendigen Kosten für den Nachweis über Energiekosten (§ 5 ReHV) des sachverständigen Dritten/Revisionsamtes

Hinweis: Wir bitten Sie, mit dem Antragsformular nur die beiden oben genannten Nachweise zu übersenden.

Wir weisen darauf hin, dass die Auszahlung der Beträge auf die unter der IK-Nummer hinterlegte Bankverbindung erfolgt.

#### Hinweise zum Anspruch und zur Antragstellung

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag unterzeichnet als pdf Datei an die Mailadresse <a href="maileo-hilfsfonds-reha@dguv.de">hilfsfonds-reha@dguv.de</a>. Fügen Sie bitte dem Antrag die Abrechnung des/der Wirtschaftsprüfenden bei, aus der auch der Zeitaufwand ersichtlich ist.

Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 30. April 2024 gestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter 030 13001-5020 zur Verfügung.

#### **Datenschutz**

Bezüglich Ihrer Antragstellung versichern wir die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Art. 13, 14 DSGVO in Verbindung mit 32, 33 BDSG. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dauv.de mit dem Webcode: d1181574.

### Antragsformular

Sämtliche Formularfelder sind Pflichtfelder und	l müssen ausgefüllt werden.
Hiermit beantragt die/der	
Name der Einrichtung	
einen Zuschuss zu den Energiekosten im Rahr SGB IX bzw. Rehabilitationshilfsfonds-Verordn	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Vor- und Nachname Ansprechperson	
Telefonnummer Ansprechperson	
E-Mail Ansprechperson	
IK Nummer der Einrichtung	
Der beigefügte Nachweis der/des Wirtschaftsp	rüfenden ist Bestandteil des Antrags.
Der Zuschuss wird unter der angegebenen IK- Einrichtung vorliegenden Bankverbindung erst	
Erklärung des Antragstellenden:	
Ich versichere hiermit, dass meine Angaben von unvollständige oder unrichtige Angaben die Au und/oder eine Strafverfolgung nach sich zieher Belege vorzulegen.	fhebung der Bewilligung des Zuschusses
Ich versichere, dass unter Berücksichtigung de Preisbremsengesetz kein Boni- und Dividende	
Auf Aufforderung werde ich Belege zu den ber vorlegen.	ücksichtigungsfähigen Energiekosten
Ich bestätige, keine doppelte Kompensation sogeltend zu machen.	owohl nach § 26f KHG und § 36a SGB IX
Ort Datum Unter	rschrift, ggf. Firmenstempel

## Nachweis über die entstandenen Energiekosten nach § 4 Absatz 1 ReHV zum Antrag vom

ReHV zum Antrag vom	
In der Funktion als beauftragter sachverst	tändiger Dritter/zuständiges Revisionsamt der
Name der Einrichtung	
der Grundlage der mir/ uns vorgelegten B Auskünfte auf Plausibilität geprüft. Hierbei geworden, die mich/uns zu der Auffassun	zeichneten Rehabilitations-/Vorsorgeeinrichtung auf Belege, Bücher sowie der mir/uns erteilten ei sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt ng gelangen lassen, dass der Antrag nicht in er Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung erstellt
Die entstandenen Energiekosten nach § 2	2 ReHV lauten wie folgt:
Entstandene Energiekosten (Gesamtkosten) für das Jahr 2022	
Entstandene Energiekosten (Gesamtkosten) für das Jahr 2021	
Energie sowie erhaltene Entlastungsbeträ abgezogen und bei der Berechnung der e Gebäude und Räumlichkeiten berücksicht Teilhabeleistungen im Sinne des SGB IX werden. Die Höhe der entstandenen Ener	gen, Einnahmen aus dem Verkauf eigenerzeugter äge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz entstandenen Energiekosten sind nur solche itigt, in denen Rehabilitations- und oder medizinische Vorsorgeleistungen erbracht
Adressangabe (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Ansprechperson	
Telefonnummer Ansprechperson	
Kosten des Wirtschaftsprüfers für dies Bescheinigung (Abrechnung ist beizufügen)	ese
* bzw. der/des vereidigten Buchprüfenden, der Wirt Buchprüfungsgesellschaft/Angabe des Revisionsar	
	Unterschrift der/des Wirtschaftsprüfenden bzw. der/des vereidigten Buchprüfenden bzw. des zuständigen Revisionsamtes, ggf. Stempel